



Worauf Zahnarztpraxen achten sollten

Biostoffe im Arbeitsschutz

Auf der gesetzlichen Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) wurde die Biostoffverordnung (BioStoffV) erlassen. Diese regelt seit dem 1. April 1999 branchenübergreifend den Schutz von Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

Biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe) sind im Wesentlichen Mikroorganismen, tierische und pflanzliche Zellkulturen sowie humanpathogene Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen können (z.B. Bakterien, Pilze, Viren).

Auch Beschäftigte in einer Zahnarztpraxis üben eine Tätigkeit im Sinne der BioStoffV aus, diese gilt als *nicht gezielte Tätigkeit* (§2 Abs.5 BioStoffV), da biologische Arbeitsstoffe hier lediglich als Begleitstoffe (z.B. Blut, Speichel) oder Kontaminationen vorhanden sind.

Wie die BioStoffV in der Zahnarztpraxis umzusetzen ist, regeln vorrangig die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), insbesondere die TRBA 250; diese wurde speziell für Einrichtungen im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege erarbeitet.

Welche Aufgaben entstehen für die Arbeitgebenden aus diesen Regelwerken?

Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung

Bei der Gefährdungsbeurteilung gem. BioStoffV müssen folgende Fragen berücksichtigt werden:

- Welche Biostoffe werden am Arbeitsplatz verwendet und zu welcher Risikogruppe gehören sie?

- Welche Tätigkeiten werden ausgeführt, die mit Biostoffen in Verbindung stehen?
- Wie hoch ist die Exposition der Beschäftigten mit Biostoffen (Häufigkeit und Dauer)?
- Wie können Biostoffe am Arbeitsplatz übertragen werden (z. B. Luft, Hautkontakt etc.)?
- Welche Gefahren können von den Biostoffen ausgehen (infektiös, sensibilisierend, toxisch)?
- Welche Schutzmaßnahmen sind erforderlich, um die Exposition zu minimieren oder zu verhindern?
- Welche arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind erforderlich?

► Hinweis

Führen Sie eine detaillierte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, einschließlich der Ergebnisse und der abgeleiteten Maßnahmen durch. Des Weiteren ist die Umsetzung und Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zu überprüfen und bei Veränderungen zu aktualisieren.

Zuordnung von Schutzstufen

In § 3 BioStoffV werden Biostoffe in vier verschiedene Risikogruppen unterteilt. Die Einstufung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine sachgerechte Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen. Grundlage dafür ist das jeweilige Infektionsrisiko der Biostoffe. Dabei haben Biostoffe der Risikogruppe 1 das geringste und Biostoffe der Risikogruppe 4 das höchste Infektionsrisiko. Im Praxisalltag bewegen sich zahnärztliche Einrichtungen i. d. R. bei:

Risikogruppe 1: Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.

(s. *Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 1*)

Risikogruppe 2: Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.

(s. *Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 2*)

► Hinweis

Eine wichtige Ausnahme sind die Erreger von Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV, die zwar zur Risikogruppe 3 gehören aber dennoch mit der Schutzstufe 2 in Verbindung gebracht werden. In den Regelwerken des Arbeitsschutzes wird diese Besonderheit mit „3**“ markiert.

Festlegung von Schutzmaßnahmen

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen abzuleiten und einzusetzen. Um einer möglichen Gefährdung entgegenzuwirken, hat der Arbeitgeber die erforderlichen technischen, baulichen, organisatorischen und hygienischen Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Die anzuwendenden Maßnahmen bei Tätigkeiten der Schutzstufen 1 und 2 sind in der TRBA 250 erläutert. (s. Punkt 4.1 und 4.2)

Erstellung Biostoffverzeichnis und Betriebsanweisung

Bezugnehmend auf § 7 Abs. 2 BioStoffV hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis der verwendeten oder auftretenden Biostoffe zu erstellen (sog. Biostoffverzeichnis). Eine Vorlage finden Sie auch im Zahnärztlichen Qualitätsmanagementsystem (ZQMS) durch Eingabe „Biostoffverzeichnis“ in der Suchleiste. Weiterhin ist eine Betriebsanweisung arbeitsbereichs-, tätigkeits- und stoffbezogen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Schutzmaßnahmen zu erstellen.

► Praxistipp

Die Betriebsanweisung kann auch durch Berücksichtigung der biostoffbezogenen Gefährdungen und der daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen in Form des Hygieneplans erstellt werden.

Unterweisung der Beschäftigten (gemäß BioStoffV)

Gemäß Punkt 7.2.1 TRBA 250 wird gefordert, dass Beschäftigte, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ausführen, anhand der Betriebsanweisung und der betrieblichen Hygienemaßnahmen (Hygieneplan) über die auftretenden Gefahren und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Dies gilt auch für Fremdfirmen (z. B. Reinigungspersonal) und sonstige Personen (z. B. Praktikanten).

► Hinweis

Unterweisungen sind vor Aufnahme der Tätigkeiten, anlassbezogen (z. B. Unfälle) sowie bei maßgeblichen Änderungen der Arbeitsbedingungen, mindestens jedoch jährlich (für Jugendliche halbjährlich), durchzuführen. Sie müssen in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache mündlich, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind zu dokumentieren und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Ivonne Mewes, Referat Praxisführung



Zahnärztliches
Qualitätsmanagement-
system